

## Wahlkalender für die Sozialwahlen 2017

**Wahlkalender für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung und zu Verwaltungsräten in der Krankenversicherung**

<b>Datum</b>	<b>Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>31. Dezember 2014 Mittwoch</b>	<b>Stichtag für das Unterschriftenquorum (§ 48 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).</b>	<b>Maßgebend ist der 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung.</b>
<b>01. Oktober 2015 Donnerstag</b>	<b>Bestellung der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und ihres Stellvertreters sowie die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter / -innen in den Bundesländern. (§ 2 SVWO).</b>	<b>Mit Wirkung vom 1. Oktober des zweiten Jahres vor dem Wahljahr.</b>
<b>02. Dezember 2015 Mittwoch</b>	<b>Wahlankündigung der Bundeswahlbeauftragten (§ 10 SVWO) mit Bekanntgabe des Wahltages und den Fristen nach §§ 48b und 48c SGB IV.</b>	<b>Spätestens einen Monat vor dem 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres.</b>

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
04. Januar 2016 Montag <sup>1</sup>	Spätester Eingang der Anträge auf Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung durch die Bundeswahlbeauftragte (§ 48c Abs. 2 SGB IV).	Spätestens am 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres. Der 02.01.2016 fällt auf einen Samstag.
01. Februar 2016 <sup>1</sup> Montag	Entscheidung der Bundeswahlbeauftragten über Anträge auf Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung (§ 48c Abs. 2 SGB IV).	Spätestens zum 31. Januar (des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres). Der 31.01.2016 fällt auf einen Sonntag.
01. Februar 2016 Montag	Bestellung der Wahlausschüsse durch die Versicherungsträger (§ 3 Abs. 1 SVWO).	Spätestens mit Wirkung zum 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres.
01. Februar 2016 Montag	Berufung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter/-innen (§ 4 Abs. 3 SVWO).	Mit Wirkung vom 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres.

---

<sup>1</sup> Fristablauf unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB X:

„Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
Anfang Februar 2016	Veröffentlichung der Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung von der Bundeswahlbeauftragten festgestellt wurde, im Bundesanzeiger (§ 48c Abs. 2 SGB IV).	Nach Ablauf der am 31. Januar 2016 bzw. am 01. Februar 2016 endenden Entscheidungsfrist.
Mitte Februar 2016	Einlegen der Beschwerde gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung (§ 48c Abs. 3 Satz 1 SGB IV).	Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung im Bundesanzeiger.
29. Februar 2016 Montag <sup>2</sup>	Einreichen der Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss des Versicherungsträgers (§ 48b Abs. 1 SGB IV).	Die Anträge müssen den Wahlausschuss bis spätestens am 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres erreichen. Der 28.02.2016 fällt auf einen Sonntag.
01. April 2016 Freitag	Wahlausschreibung der Bundeswahlbeauftragten (§ 14 Abs. 1 SVWO).	Spätestens am 1. April des Kalenderjahres vor dem Wahljahr.
01. April 2016 Freitag	Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).	Tag der Wahlausschreibung.

<sup>2</sup> Fristablauf unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB X:

„Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“

<b>Datum</b>	<b>Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Mitte Mai 2016</b>	<b>Entscheidung des Bundeswahlausschusses im Feststellungsverfahren (§ 48c Abs. 3 SGB IV).</b>	<b>Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Beschwerdefrist.</b>
<b>30. Mai 2016 Montag<sup>2</sup></b>	<b>Spätester Termin für die Entscheidung des Wahlausschusses des jeweiligen Versicherungsträgers über Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung (§ 48b Abs. 2 SGB IV).</b>	<b>Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden. Der 29. Mai 2016 fällt auf einen Sonntag.</b>
<b>Spätestens Mitte Juni 2016</b>	<b>Versagt der zuständige Wahlausschuss die Vorschlagsberechtigung, kann gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werden (§ 48b Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 11 Abs. 4 SVWO).</b>	<b>Innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bzw. nach der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.</b>
<b>Spätestens Mitte September 2016</b>	<b>Entscheidung des zuständigen Beschwerdewahlausschusses über Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SGB IV).</b>	<b>Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Beschwerdefrist getroffen werden.</b>
<b>18. Oktober 2016 Dienstag</b>	<b>Frühester Zeitpunkt des Eingangs von Vorschlagslisten beim zuständigen Wahlausschuss (§ 22 Abs. 1 SVWO).</b>	<b>Listen, die vor dem 225. Tag vor dem Wahltag eingereicht wurden, gelten als am 18. Oktober 2016 eingereicht.</b>

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
Innerhalb von 14 Tagen	Der zuständige Wahlausschuss teilt der Listenvertreterin / dem Listenvertreter Zweifel und Beanstandungen mit (§ 22 Abs. 3 SVWO).	Die Mitteilung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste.
17. November 2016 Donnerstag 18:00 Uhr	Letzter Tag für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 1 SVWO).	Spätestens am 195. Tag vor dem Wahltag (17.11.2016).
21. Dezember 2016 Mittwoch 18:00 Uhr	Letzter Tag für die Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Abs. 3 SVWO).	Spätestens am 161. Tag vor dem Wahltag (21.12.2016).
Voraussichtlich Ende 2016 / Anfang 2017	Stichtag bzw. Stichtage für das aktive Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV).	Maßgeblich ist/sind der bzw. die in der Wahlausschreibung genannte Tag/genannten Tage. Die Bundeswahlbe- auftragte kann für die einzelnen Versicherungszweige abweichende Stichtage festlegen.
09. Januar 2017 Montag	Letzter Tag für die Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen, Listenverbindungen und die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 SVWO).	Spätestens am 142. Tag vor dem Wahltag (09.01.2017).

<b>Datum</b>	<b>Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>17. Januar 2017</b> <b>Dienstag</b>	<b>Letzter Tag des Eingangs einer Beschwerde nebst Begründung gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses beim zuständigen Beschwerde-wahlausschuss</b> <b>(§ 24 Abs. 3 SVWO).</b>	<b>Spätestens am 134. Tag vor dem Wahltag (17.01.2017).</b>
<b>06. Februar 2017</b> <b>Montag</b>	<b>Letzter Tag für eine Entscheidung des zuständigen Beschwerdewahlausschusses</b> <b>(§ 25 Abs. 1 SVWO).</b>	<b>Spätestens am 114. Tag vor dem Wahltag (06.02.2017).</b>
<b>13. Februar 2017</b> <b>Montag</b>	<b>Findet keine Wahlhandlung statt, gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis öffentlich bekannt und verkündet, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet</b> <b>(§ 28 Abs. 2 SVWO).</b>	<b>Öffentliche Bekanntgabe erfolgt spätestens am 107. Tag vor dem Wahltag (13.02.2017).</b>
<b>13. Februar 2017</b> <b>Montag</b>	<b>Bekanntmachung der Bundeswahlbeauftragten über die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag (§ 34 Abs. 6 SVWO).</b>	<b>Spätestens am 107. Tag vor dem Wahltag (13.02.2017).</b>
<b>13. Februar 2017</b> <b>Montag bis</b> <b>24. April 2017</b> <b>Montag</b>	<b>Antrag auf Teilnahme an der Wahl für Wahlberechtigte in der Renten- und Unfallversicherung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des SGB IV haben</b> <b>(§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).</b>	<b>Zwischen dem 107. und 37. Tag vor dem Wahltag (13.02.2017 und 24.04.2017).</b>

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
10. April 2017 Montag	Abschluss der Verteilung der Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Merkblätter, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge (+ bei Unfallversicherungen Aushänge) durch die Wahlausschüsse (§§ 34 Abs. 1, 37 Abs. 5 SVWO).	Spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag (10.04.2017).
10. April 2017 Montag bis 24. April 2017 Montag	Wahlbekanntmachung durch die Versicherungsträger (§ 31 Abs. 1 SVWO).	Frühestens am 51. und spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag (10.04.2017 und 24.04.2017).
10. April 2017 Montag bis 11. Mai 2017 Donnerstag	Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SVWO).	Frühestens am 51. und spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag (10.04.2017 und 11.05.2017).
10. April 2017 Montag bis 31. Mai 2017 Mittwoch	Auslegen der Vorschlagslisten in den Geschäftsstellen der Versicherungsträger (§ 26 Abs. 2 SVWO).	Spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag und bis zum Ablauf des Wahltages (10.04.2017 bis 31.05.2017).
11. Mai 2017 Donnerstag	Versicherungsträger müssen den Trägern der Vorschlagslisten die Möglichkeit der Darstellung einräumen (§ 27 Abs. 1 Satz 6 SVWO).	Spätestens bis zum 20. Tag vor dem Wahltag (11.05.2017).

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
15. Mai 2017 <sup>3</sup> Montag	Mitteilung der Arbeitgeber an die Unfallversicherungsträger über die Gesamtzahl der von ihnen ausgestellten und ausgehändigten oder übermittelten Wahlausweise (§ 37 Abs. 6 SVWO).	Bis zum 18. Tag vor dem Wahltag. Der 13.05.2017 fällt auf einen Samstag.
18. Mai 2017 Donnerstag	Wahlberechtigte, die ihre Wahlunterlagen bis zum 11.05.2017 (20. Tag vor dem Wahltag) nicht erhalten haben, sollen bis spätestens 18.05.2017 Antrag auf Ausstellung und Übersendung der Wahlunterlagen stellen (§ 34 Abs. 4 SVWO).	Spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag (18.05.2017); später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, zu entsprechen.
18. Mai 2017 Donnerstag	Bis zu diesem Tag können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler einen Antrag auf Übersendung einer Stimmzettelschablone stellen (§ 43 Abs. 2 SVWO).	Termin wird von der BWB festgelegt. Spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag; später eingehenden Anträgen ist im Rahmen des Möglichen zu entsprechen.
22. Mai 2017 Montag	Bestellung der Briefwahlleitungen (§ 5 Abs. 2 SVWO).	Spätestens bis zum 9. Tag vor dem Wahltag (22.05.2017).
31. Mai 2017 Mittwoch	Wahltag (§ 10 SVWO)	Ein Mittwoch in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni.

<sup>3</sup> Fristablauf unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB X:

„Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“



<b>Datum</b>	<b>Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>31. Mai 2017</b> <b>Mittwoch</b>	<b>Eingang der Wahlbriefe</b> <b>(§ 44 SVWO).</b>	<b>Spätestens am Wahltag bis 24:00 Uhr beim</b> <b>Versicherungsträger. Liegen sie jedoch am</b> <b>folgenden Dienstbeginn vor, gilt die</b> <b>Vermutung des rechtzeitigen Eingangs.</b>
<b>01. Juni 2017</b> <b>Donnerstag</b>	<b>Frühester Termin für die Öffnung der</b> <b>Stimmzettelumschläge, Ermittlung des</b> <b>Wahlergebnisses durch die Briefwahlleitungen und</b> <b>Übersendung der Niederschriften der</b> <b>Briefwahlleitungen an die Wahlausschüsse</b> <b>(§§ 45 Abs. 4, 58 Abs. 6 SVWO).</b>	<b>Öffnung frühestens am Tag nach dem</b> <b>Wahltag. Dies ist der 01. Juni 2017.</b>  <b>Übersendung unverzüglich.</b>
<b>01. Juni 2017</b> <b>Donnerstag</b>	<b>Frühester Termin für die Ermittlung und</b> <b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch die</b> <b>Wahlausschüsse sowie Benachrichtigung der</b> <b>gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch die</b> <b>Wahlausschüsse</b> <b>(§§ 58 Abs. 1 und 61 SVWO).</b>	<b>Unverzüglich nach dem Erhalt der</b> <b>Niederschriften der Briefwahlleitungen.</b>
<b>30. Juni 2017</b> <b>Freitag</b>	<b>Mitglieder der Wahlleitungen und andere</b> <b>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer stellen Antrag auf</b> <b>Aufwandsentschädigung</b> <b>(§ 9 Abs. 5 SVWO).</b>	<b>Antragstellung bis spätestens einen Monat</b> <b>nach dem Wahltag.</b>

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
	<b>Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates (§§ 73 Abs. 2, 75 Abs. 2 i. V. m. § 61 Abs. 2 SVWO).</b>	<b>Spätestens einen Monat vor der ersten Sitzung.</b>
<b>31. Oktober 2017<sup>4</sup> Dienstag</b>	<b>Letzter Termin für die Durchführung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung bzw. des Verwaltungsrates mit Wahl der/des Vorsitzenden (§§ 73 Abs. 1, 75 Abs. 1 SVWO). Bei Versicherungsträgern mit Vertreterversammlung zusätzlich Wahl des Vorstands (§ 77 SVWO).</b>	<b>Spätestens fünf Monate nach dem Wahltag.</b>
<b>31. Oktober 2017<sup>4</sup> Dienstag</b>	<b>Wahl der Versicherungältesten und der Vertrauenspersonen (§§ 80 und 81 SVWO).</b>	<b>Soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt, soll die Wahl in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung bzw. des Verwaltungsrates stattfinden.</b>
<b>31. Oktober 2017<sup>4</sup> Dienstag bis 14. November 2017 Dienstag</b>	<b>Bei Versicherungsträgern mit Vertreterversammlung Wahl des Vorsitzenden des Vorstands (§ 78 SVWO).</b>	<b>Unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstands, spätestens zwei Wochen danach.</b>

<sup>4</sup> Fristablauf unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB X:

„Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“

Der Reformationstag ist gesetzlicher Feiertag in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Datum	Es muss erfolgen / vorzunehmende Handlung	Erläuterung
<b>31. Oktober 2017<sup>4</sup></b> <b>Dienstag bis</b> <b>14. November 2017</b> <b>Dienstag</b>	<b>Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss (§ 79 Abs. 3 SVWO).</b>	<b>Unverzüglich nach Abschluss der Gremienwahlen.</b>
<b>31. Oktober 2017<sup>4</sup></b> <b>Dienstag bis</b> <b>14. November 2017</b> <b>Dienstag</b>	<b>Übersendung der Bekanntmachungen der Wahlergebnisse an die Bundeswahlbeauftragte, die zuständigen Landeswahlbeauftragten und die zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 79 Abs. 5 SVWO).</b>	<b>Unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.</b>